

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung der Dance & Fun Tanz- und Ballettschule Irina Prinz Ekfr.

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Tanzhaus Husum wird als Veranstaltungsraum vermietet.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Dance & Fun Tanz- und Ballettschule in Textform.
- 1.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung.
- 1.4 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dance & Fun Tanz- und Ballettschule ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## § 2 Angebote und Preise

- 2.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Angebotes ggf. nebst im Einzelfall schriftlich vereinbarten weiteren Bedingungen.
- 2.2 Die Höhe der Miete/Getränkepauschalen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarif.
- 2.3 Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % der vereinbarten Mieten und Getränkepauschalen fällig. Soweit Einrichtungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die nicht im Tarif enthalten sind, werden diese gesondert berechnet.
- 2.4 Der Vermieter kann vom Mieter eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der vereinbarten Miete und Nebenkosten verlangen.
- 2.5 Für vom Vermieter im Einvernehmen mit dem Mieter eingesetztes fremdes Personal und angemietete technische Anlagen und Geräte werden die Kosten zuzüglich einem Verwaltungsaufwand von 10% zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.
- 2.6 Die Anzahlung wird bei Vertragsschluss fällig. Die vereinbarten Mieten sowie eventuelle Getränkepauschalen sind zu 70 % bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto des Vermieters bei der VR Bank Westküste DE89 2176 2550 0009 0542 78 unter Angabe der Rechnungsnummer/Angebotsnummer einzuzahlen. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten erhält der Mieter nach der Veranstaltung und Berücksichtigung der geleisteten Anzahlung und der geleisteten Vorauszahlung. Der Restbetrag ist sofort fällig.
- 2.7 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller vertraglich vereinbarten sowie etwaiger zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen. Auch von Kunden direkt oder über Dance & Fun Tanz- und Ballettschule beauftragten Leistungen, die durch Dritte erbracht und von Dance & Fun Tanz- und Ballettschule verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Vergütungsansprüche der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 2.8 Die Abrechnung der Getränkepauschalen erfolgt auf Grundlage der Preise im Angebot und der gemeldeten Gästezahl. Die finale Gästezahl ist der Dance & Fun Tanz- und Ballettschule 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Eine kostenwirksame Reduzierung ist danach nicht mehr möglich.

## § 3 Rücktritt vom Vertrag

- 3.1 Ein etwaig vereinbartes Rücktrittsrecht kann nur bis zu dem vertraglich vereinbarten Datum kostenlos ausgeübt werden. Danach erlischt das Rücktrittsrecht des Kunden.
- 3.2 Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, die nach dem Tarif zu zahlende Miete sowie auch vereinbarte Getränkepauschalen an den Vermieter zu überweisen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis dem Vermieter einen höheren Schaden und die entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einer Absage oder Verlegung der Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt ist der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete sowie der vereinbarten Festpauschalen nach folgender Regelung verpflichtet:
- 3.3 Ab Auftragsbestätigung –
  - 90 Kalendertage vor Mietbeginn 10% der Gesamtkosten des zuletzt unterschriebenen Angebots
  - 89 - 30 Tage vor Mietbeginn 50%
  - 29 - 15 Tage vor Mietbeginn 75%
  - 14 Tage - Mietbeginn 100% der Gesamtkosten des zuletzt unterschriebenen Angebots
- 3.4 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb § 2.6 genannten Frist nachkommt, durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt.
- 3.5 Ferner, wenn die Mietgegenstände in Folge von höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können oder die nach § 6 erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen. Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich in Textform erklärt.
- 3.6 Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist der Vermieter für den Mieter in Vorleistung getreten, so ist er in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen an den Vermieter verpflichtet.
- 3.7 Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der gebuchte Termin nicht mehr anderweitig vergeben werden kann.
- 3.8 Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, der Dance & Fun Tanz- und Ballettschule die Kosten zu erstatten, die durch den Rücktritt des Kunden entstehen (z.B. aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten). Ausnahme: Höhere Gewalt (z.B. Behördliche Anordnung durch

eine Pandemie). Sollte am Tag des Events ein Verbot durch die Behörden gelten, dann sind nur 10% der Gesamtkosten des unterschriebenen Angebots zu leisten. Diese 10% Kosten setzen sich aus dem Aufwand der Angebotserstellung und Beratung zusammen.

3.9 Der Ausfall einzelner Künstler, Gäste oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.

#### **§ 4 Hausordnung / Hausrecht**

4.1 Die technischen Anlagen dürfen nur von den hierzu beauftragten Mitarbeitern des Vermieters bedient werden. Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen oder schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Dazu gehört auch das Anbringen von Schildern, Plakaten und Ausschmückungen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand spätestens am nächsten Tag bis 12 Uhr auf seine Kosten wiederherzustellen.

4.2 Zugänge, Ausgänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Notbeleuchtungen dürfen nicht verstellt oder abgehängt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren oder leicht entzündlichen Stoffen ist untersagt (u. a. mitgebrachte Kerzen, Wunderkerzen, Fackeln, Tischfeuerwerk).

4.3 Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4.4 Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, des gastronomischen Betreibers, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht behindert werden.

4.5 Es ist dem Mieter und seinen Gästen nicht gestattet, eigene Getränke mitzubringen und zu verzehren, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.

4.6 In den gesamten Räumlichkeiten des Dance & Fun Tanz- und Ballettschule ist das Rauchen nicht gestattet!

#### **§ 5 Haftung**

5.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungsgäste des Mieters. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Veranstalter nicht, oder nicht wie geplant durchgeführt werden können. Er hat jeden entstandenen Schaden der Verwaltung des Dance & Fun Tanz- und Ballettschule mitzuteilen. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess – und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

5.2 Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, wegen der gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5.3 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit müssen diese Gegenstände unverzüglich entfernt werden. Für Personen oder Sachschäden, die nicht von dem Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern es sich nicht um Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit handelt

5.4 Für abgelegte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Die Garderobe wird vom Vermieter nicht überwacht.

#### **§ 6 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften**

6.1 Die für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig zu beschaffen.

6.2 Die ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Sicherheitsbestimmungen sind vom Mieter zu beachten. Der Vermieter fordert, soweit erforderlich, auf Kosten des Mieters Feuerwachen und Personal für den Sanitätsdienst an.

6.3 Die Dance & Fun Tanz- und Ballettschule kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach § 6.1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere hat der Kunde den Jugendschutz, die Gewerbeordnung sowie die Versammlungsstättenverordnung zu berücksichtigen.

#### **§ 7 Nebenabreden und Gerichtsstand**

7.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen

in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.

7.2 Gerichtsstand Husum.

